



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ursula Heinen-Esser
27.12.18
Seite 1 von 5

Aktenzeichen V-7 KA 1758
bei Antwort bitte angeben

Herr Esser
Telefon 0211 4566-777
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

**Kleine Anfrage 1758 des Abgeordneten Norwich Rübe der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Was tut die Landesregierung um die
Entgasungsprobleme der Binnenschifffahrt zu lösen?", LT-Drs.
17/4321**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1758
im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales und dem Minister für Verkehr wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Entgasen der Ladetanks von Binnentankschiffen in die Atmosphäre
ist nach dem Gefahrgut- und Umweltrecht derzeit unter bestimmten Be-
dingungen je nach Stoff generell oder in normierten Ausnahmefällen
zulässig.

Im Jahr 2017 wurde durch die Vertragsstaaten Luxemburg, Schweiz,
Niederlande, Belgien, Deutschland und Frankreich ein Beschluss zur
Änderung eines Übereinkommens¹ getroffen, das ein umfangreiches
Entgasungsverbot einführt. Die Landesregierung unterstützt dieses Vor-
haben.

¹ Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der
Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI: Convention relative a la collecte, au Dépôt et a la
reception des dechets survenant en Navigation Rhenane et Intertieure)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



1. Welche Bundes- oder Landesbehörden sind für die Überwachung einer sachgemäßen Entgasung durch die Schiffe auf welcher Rechtsgrundlage zuständig?

Das Entgasen der Ladetanks von Binnentankschiffen ist im Gefahrgutrecht und darüber hinaus für Benzine im Umweltrecht geregelt.

Für das Gefahrgutrecht ist hier das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN²)“ mit seiner aktuellen Anlage einschlägig³.

Für das Umweltrecht ist hier die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (20. BImSchV) einschlägig; ihr Anwendungsbereich begrenzt sich jedoch auf Ottokraftstoff, Kraftstoffgemische und Rohbenzin. Auf Schiffsladetanks werden dabei die entsprechenden Regelungen für 'Bewegliche Behältnisse' des § 5 angewandt.

Die zuständige Landesbehörde für die Überwachung auf Wasserstraßen ist das Polizeipräsidium Duisburg, Direktion Wasserschutzpolizei, sowie in Häfen die Hafenbehörden des Landes. Rechtsgrundlagen sind §§ 45 und 46 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung i.V.m. § 3 Abs. 1 POG NRW sowie § 4 i.V.m. Anhang II Ziffer 10.14 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz.

² ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voies de Navigation intérieure

³ Anwendung in Deutschland nach § 1 Abs. 3 Nr. 3a Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)



2. Wird die Entgasung von Tankschiffen in NRW dokumentiert oder in anderer Weise überprüft?

Leichtflüchtige Stoffe, die zukünftig in dem CDNI-Übereinkommen geregelt werden, dürfen derzeit noch nach den Bedingungen des Gefahrgutrechts, Nr. 7.2.3.7 ff des ADN, in die Atmosphäre entgast werden. Dies gilt auch für das Entgasen von Benzoldämpfen (Bezeichnung UN 1114). Für diese zulässigen Entgasungsvorgänge besteht keine Dokumentationspflicht.

Lediglich für das Entgasen von Benzin oder Ottokraftstoff (Bezeichnung UN 1203) besteht die Verpflichtung zur Dokumentation: Die Überwachung des Gefahrgutrechts wird durch die Wasserschutzpolizei mittels Kontrollen nach einem standardisierten Verfahren auf Grundlage des ADN-Übereinkommens durchgeführt.

Die Direktion Wasserschutzpolizei des Polizeipräsidiums Duisburg gewährleistet im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit (§ 2 Wasserschutzpolizeiverordnung) eine ständige Überwachung der Schifffahrt.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Gesundheitsgefährdung von Beschäftigten der Häfen und der rheinnahen Anwohnerinnen und Anwohner durch die freigesetzten Gase?

Es liegen keine Untersuchungen oder Untersuchungsergebnisse zur Belastung oder Gesundheitsgefährdung durch Entgasungsvorgänge von Binnenschiff tanks vor.

4. Plant die Landesregierung derzeit die Errichtung von Abgasfang- und Reinigungsanlagen für die Binnenschifffahrt in Hafenge-



bieten Nordrhein-Westfalens, in deren Zusammenhang Maßnahmen zur Wiederverwertung dieser Gase gefördert werden sollen?

Seite 4 von 5

Das CDNI-Übereinkommen (s. Vorbemerkung) sieht vor, dass nach seinem Inkrafttreten das Entgasen an einer nach den innerstaatlichen Bestimmungen zugelassenen Annahmestelle zu erfolgen hat (dortiger Anhang IIIa). Ferner wird ausdrücklich geregelt, dass der Befrachter (also der Auftraggeber eines Transports) die Kosten für die Entgasung der Schiffstanks trägt. Im Rahmen des Verfahrens zur nationalen Umsetzung des Übereinkommens wird auf Ebene von Bund und Ländern festzulegen sein, wie diese Annahmestellen gefördert, errichtet und als Abgasreinigungsanlagen betrieben werden können.

Seit dem 26.4.2018 besteht mit dem ADN (ADN/M 023) erstmals die rechtliche Möglichkeit, den Ladungstank des Binnentankschiffes auch an einer zugelassenen Annahmestelle zu entgasen und somit die Restgase dort einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuleiten.

Anforderungen und Möglichkeiten zur Wiederverwertung oder Entsorgung dieser Gase werden sich jeweils nach der Art der noch zu bauenden Abgasreinigungseinrichtungen richten.

5. Gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) ist die Entsorgung von Abfällen geregelt. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, dieses Abkommen um die Entsorgung gasförmiger Abfallstoffe zu ergänzen?

Mit Beschluss CDNI 2017-I-4 vom 22. Juni 2017 hat die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI bereits beschlossen, den sachlichen Anwendungsbereich auf gasförmige Rückstände flüssiger Ladungen (Dämpfe) zu erweitern und ein schrittweises Entgasungsverbot für leichtflüchtige Stoffe in der Binnenschifffahrt einzuführen. Dieser Be-



schluss muss von jedem Vertragsstaat des CDNI ratifiziert werden, bevor er in Kraft treten kann. In Deutschland ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig für das CDNI. Derzeit wird dort an einem Ratifizierungsgesetz und der nationalen Umsetzung gearbeitet.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Ursula Heinen-Esser".

Ursula Heinen-Esser